Beilage 698/1995 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode

B e r i c h t

des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 geändert wird (O.ö. Landwirtschaftskammergesetz-Novelle 1996)

/Landtagsdirektion: L-286/14-XXIV/

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Das geltende O.ö. Landwirtschaftskammergesetz stammt in seiner Urfassung aus dem Jahr 1949, wurde 1967 wiederverlautbart und zuletzt im Jahr 1973 geändert. Die Situation der Mangelwirtschaft in den Nachkriegsjahren führte auch dazu, daß im Jahr 1949 und den Folgejahren bis in die Siebzigerjahre eine wesentliche Aufgabe der Landwirtschaftskammer die Erhöhung der Produktion und die damit verbundene Leistung eines Beitrages zur Ernährungssicherung war.

Durch die nunmehr zum Teil völlig geänderten agrar- und förderungspolitischen Rahmenbedingungen scheint es erforderlich, das geltende Gesetz für die Interessenvertretung den geänderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen anzupassen. Bereits bisher hat die Landwirtschaftskammer ihre Tätigkeit auf diese neuen Aufgabenstellungen ausgerichtet. So sollen z.B. der Grundsatz der Nachhaltigkeit, die Beachtung ökologischer Grundsätze, die überbetriebliche Zusammenarbeit, die Förderung von Erwerbskombinationen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeit nunmehr ausdrücklich im Gesetz als Aufgaben der Landwirtschaftskammer verankert werden.

Im wesentlichen sind folgende Änderungen vorgesehen:
- Neuumschreibung des Kreises der Mitglieder (§ 3),

- Ermöglichung einer freiwilligen Mitgliedschaft (§ 3a),
- Neuregelung der Kammerumlage (§ 40),
- Entfall eines Vizepräsidenten (§ 15),
- Entfall der Bezirksbauernkammerausschüsse (bisheriger § 25),
- ausdrückliche gesetzliche Verankerung des Kontrollausschusses (§ 19),
- Schaffung der gesetzlichen Basis für Bäuerinnenbeiräte (§ 26),
- Einführung eines Petitionsrechtes (§ 38a),
- Aufnahme von Bestimmungen über eine amtliche Befragung der Kammermitglieder (§ 38b),
- Änderung hinsichtlich der Organisation der Ortsbauernausschüsse (§§ 28 und 30),
- Ermöglichung der Abwahl von Funktionären (§ 38 Abs. 4 und 5),
- Anpassung an EU-Rechtsvorschriften.

Dieses Landesgesetz enthält keine Verfassungsbestimmungen. In Artikel I Z. 43 (§ 40) ist - wie bisher - eine Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes an der Erhebung der Kammerumlage vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlage:

Die Regelung der gesetzlichen Interessenvertretung für die Land- und Forstwirtschaft ist gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die Einsparung eines Vizepräsidenten und die Streichung von Pensionsansprüchen für neue Präsidiumsmitglieder führen zu Einsparungen in der Landwirtschaftskammer. Die Möglichkeit der Erhöhung der Kammerumlage und die Einführung eines Sockelbetrages ermöglicht eine bessere Finanzierung der Landwirtschaftskammer und führt korrespondierend zu einer höheren Beitragspflicht der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

Dem Land Oberösterreich entstehen durch dieses Gesetz keine Mehrkosten. Die Kosten des Wahlverfahrens werden durch eine erleichterte Feststellung der Wahlberechtigten sinken.

IV. **EU-Konformität:**

Die vorgesehene Anpassung bei Funktionären und Dienstnehmern stellt eine EU-konforme Rechtslage her.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I Z. 1 (§ 1):

Gegenüber dem bisherigen Gesetzestext werden die Aufgaben und Ziele der Landwirtschaftskammer neu definiert. Die drei zentralen Schwerpunkte der Tätigkeit der Landwirtschaftskammer sind die Beratung, die Förderung und die Interessenvertretung der Kammermitglieder. Beratung, Förderung und Interessenvertretung sollen ihren Beitrag dazu leisten, daß die Land- und Forstwirtschaft in Oberösterreich ihre vielfältigen Aufgaben erfüllen kann und die bäuerlichen Familien und die Land- und Forstwirtschaftsbetriebe ein entsprechendes Einkommen erwirtschaften können, sozial abgesichert sind und über eine entsprechende Lebensqualität verfügen.

Zu Artikel I Z. 2 (§ 1a):

Durch § 1a wird klargestellt, daß personenbezogene Bezeichnungen im Gesetz jeweils Frauen und Männer gleichermaßen erfassen. Dies gilt nur dort nicht, wo ausdrücklich - wie etwa in den Bestimmungen über den Bäuerinnenbeirat - anderes bestimmt ist.

Zu Artikel I Z. 3 (§ 3):

Die bisherigen §§ 3 und 4 des O.ö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967 über den Kreis der Kammermitglieder führten in den Randbereichen zu verzerrten Ergebnissen und zu erheblichen Schwierigkeiten der Wahlbehörden, die Wahlberechtigten festzustellen. So waren beispielsweise auch Studenten, deren Eltern einen landwirtschaftlichen Betrieb führen, wahlberechtigt, obwohl diese Studenten in den wenigsten Fällen noch einen Bezug zur Land- und Forstwirtschaft haben.

Mit der Novelle soll der Kreis der Kammermitglieder auf jenen Personenkreis eingeschränkt werden, der tatsächlich einen Bezug zur Land- und Forstwirtschaft hat.

Mit der Neutextierung der bisherigen lit. a bis c wird insbesondere folgendes erreicht:

- Es sind sowohl Eigentümer als auch Pächter bzw. Fruchtgenußberechtigter Mitglieder der Landwirtschaftskammer (bisher verlor der Eigentümer bei Gesamtverpachtung seine Mitgliedschaft; andererseits war ein Pächter von bloß einzelnen Grundstücken auch bei sehr großem Flächenausmaß nicht Kammermitglied und nicht wahlberechtigt).
- Der Kreis der Angehörigen als Mitglieder der Landwirtschaftskammer wird erheblich eingeschränkt: Es kommen nur mehr die hauptberuflich am Betrieb mitarbeitenden Kinder etc. in Betracht (auch der potentielle Hoferbe, der jetzt außerlandwirtschaftlich berufstätig ist, ist - wie bisher - nicht wahlberechtigt). Kleinkinder und schulpflichtige Kinder von Land- und Forstwirten sind nicht mehr Mitglieder der Landwirtschaftskammer.
- Bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die auf einer Fläche von unter 2 ha oder ohne Flächenbezug ausgeübt werden, sind nur mehr jene Personen kraft Gesetzes Mitglieder, die diese Tätigkeit beruflich (abgestellt auf die Versicherungspflicht nach BSVG) ausüben (damit erlischt weitestgehend die Kammermitgliedschaft von Pächtern von Fischwässern und dgl.). Selbständige Gärtner, Imker, Fischer, die dies beruflich tun, sind aber wie bisher Kammermitglieder. Juristische Personen sind unter diesem Gesichtspunkt (§ 3 Z. 2) dann Mitglieder, wenn sie eine Tätigkeit ausüben, die bei natürlichen Personen die Versicherungspflicht auslösen würde.
- Der Kreis der Übergeber und Pensionisten, die Kammermitglieder sind, wird gegenüber der bisherigen Textierung nur unwesentlich verändert: Bisher war maßgeblich das Vorliegen von Ausgedinge oder Hausgemeinschaft, nunmehr soll abgestellt werden auf den Wohnsitz, der auf der Übergabsliegenschaft befindlich sein muß. Auch das Auszughaus, das im Nahbereich des Bauernhauses steht, ist als Teil der Übergabsliegenschaft anzusehen. Es entfällt daher die Kammermitgliedschaft jener Personen, die nach der Übergabe vom Hof wegziehen. Dieser Personenkreis hat in der Regel kaum mehr einen Bezug zur Land- und Forstwirtschaft. Geringfügig ausgeweitet wurde der Kreis der ehemaligen Eigentümer dadurch, daß auch solche ehemaligen Eigentümer Mitglieder sind, die nun einer gesetzlichen Interessenvertretung von Dienstnehmern angehören (z.B. ehemaliger Landwirt, der

seinen Betrieb übergeben hat, noch nicht Pensionist ist und außerlandwirtschaftlich erwerbstätig ist); diese Fälle werden jedoch sehr selten sein.

Übergeber und deren Ehegatten sind dann Mitglieder der Landwirtschaftskammer, wenn sie auf dem übertragenen Betrieb ihren Hauptwohnsitz haben und der jeweilige Betriebsnachfolger selbst Mitglied der Landwirtschaftskammer ist. Erlischt die Mitgliedschaft des Betriebsnachfolgers (z.B. aufgrund von Grundverkäufen, die dazu führen, daß das Ausmaß der Liegenschaft unter 2 ha sinkt), erlischt damit auch die Mitgliedschaft der Übergeber. Ein mehrmaliger Eigentumswechsel (z.B. mehrmalige Übergabe oder ein Verkauf des gesamten Betriebes durch den Übernehmer) hat jedoch keinen Einfluß auf das Bestehen der Mitgliedschaft der Übergeber und deren Ehegatten, sofern der jeweilige Eigentümer der Betriebsliegenschaft selbst noch Mitglied der Landwirtschaft ist. Die Mitgliedschaft der Ehegatten von Übergebern kommt dann zum Tragen, wenn der Übergeber allein Eigentümer des übergebenen Betriebes war.

Verliert der Übergeber die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer (z.B. durch Verlegung des Hauptwohnsitzes), bleibt der Ehegatte weiterhin Mitglied der Landwirtschaftskammer, sofern er selbst am übertragenen Betrieb seinen Hauptwohnsitz hat.

- Bei den leitenden Angestellten und den Genossenschaften tritt keine Änderung ein; hinzuweisen ist darauf, daß nicht nur die leitenden Angestellten der Landwirtschaftskammer, sondern auch die leitenden Angestellten in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (z.B. Zentralgutsdirektor, Gutsdirektor, Forstdirektor, Forstmeister, Forstverwalter) Kammermitglieder sind.

Zu Artikel I Z. 4 (§ 3a):

Bisweilen besteht auch von Personen, die aufgrund der geringen Größe ihrer Grundstücke nicht Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind, der Wunsch, die Angebote der Landwirtschaftskammer, insbesondere im Bereich der Beratung, wahrzunehmen. Nunmehr wird für alle natürlichen Personen, die Eigentümer und Bewirtschafter von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken mit einer Größe von mindestens 1 ha sind, die Möglichkeit der Mitgliedschaft eröffnet.

Zu Artikel I Z. 5 (§ 4):

§ 4 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 4 Abs. 2. Es wird lediglich klargestellt, daß sowohl die Landwirtschaftskammer selbst als auch jene Personen, die die Kammerzugehörigkeit für sich behaupten oder bestreiten, berechtigt sind, einen entsprechenden Feststellungsantrag bei der Landesregierung einzubringen.

Zu Artikel I Z. 6 (§ 5):

Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß im Bereich der Städte Linz, Wels und Steyr der örtliche Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammer nicht mit dem Gebiet des politischen Bezirkes übereinstimmt.

Zu Artikel I Z. 7 (§ 6):

Der bisherige § 6 über den Tätigkeitsbereich der Landwirtschaftskammer ist in einigen Bereichen antiquiert und soll sowohl in inhaltlicher als auch in sprachlicher Hinsicht modernisiert werden. Durch eine Neufassung des § 6 wird auch auf geänderte und neue Aufgabenstellungen der Landwirtschaftskammer hingewiesen.

Insbesondere hat die Landwirtschaftskammer im Bereich der Interessenvertretung, im Bereich der Förderung, im Bereich der Beratung und Bildung und im Bereich der öffentlichen Verwaltung tätig zu sein.

Zu Artikel I Z. 8 (§ 9):

Gemäß § 14 des bisherigen O.ö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967 war der jeweilige Agrarreferent in der Landesregierung Mitglied der Vollversammlung. Diese Bestimmung soll entfallen, da der Repräsentant der Aufsichtsbehörde nicht gleichzeitig auch Mitglied jenes Gremiums sein soll, das er als Aufsichtsbehörde zu kontrollieren hat.

Der jeweilige Agrarreferent in der Landesregierung soll aber weiterhin zu allen Sitzungen der Vollversammlung eingeladen werden und auch die Möglich-

keit haben, sich jederzeit zu Wort zu melden. Der neu eingefügte Abs. 2 sieht dies vor.

Zu Artikel I Z. 9 (§ 12):

Unumgänglich für ein modernes Betriebs- und Dienstleistungsunternehmen ist heute der Einsatz der EDV, wobei die EDV-unterstützte Verarbeitung von personen- und betriebsbezogenen Daten durch die Landwirtschaftskammer auch Aspekte des Datenschutzes berührt. Der neu eingefügte § 12 stellt eine ordnungsgemäße gesetzliche Basis für die entsprechenden Datenverarbeitungen her. Die Berechtigung der Landwirtschaftskammer, personenbezogene Daten ihrer Mitglieder zu ermitteln und zu verarbeiten, bezieht sich nur auf solche Daten, die für die Erfüllung der Aufgaben der Landwirtschaftskammer notwendig sind.

Eine Datenübermittlung an das Amt der Landesregierung und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs ist insbesondere zu Zwecken einer möglichst ökonomischen Förderungsabwicklung, zu statistischen Zwecken sowie zur Sicherstellung einer bestmöglichen Information und Beratung der Mitglieder notwendig (Abs. 2).

Auch die Wahlbehörden können die notwendigen Daten EDV-unterstützt ermitteln und verarbeiten (Abs. 3 und 4).

Zu Artikel I Z. 10 (§ 13):

Neu eingefügt werden die Bäuerinnenbeiräte der Bezirksbauernkammern und die Obmännerkonferenz als Organe der Landwirtschaftskammer. Die bisher im § 13 lit. d vorgesehenen Bezirksbauernkammerausschüsse werden ersatzlos gestrichen.

Die Bäuerinnen leisten in vielen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben einen erheblichen Teil der Arbeit und tragen nach partnerschaftlichen Grundsätzen auch die Verantwortung für die Betriebsführung. Diese Situation führt auch dazu, daß spezielle Anliegen und Interessenslagen der Bäuerinnen vorhanden sind. Zur besseren Wahrnehmung dieser Interessen und Anliegen soll für die bereits jetzt bestehenden Bäuerinnenbeiräte auf Bezirksebene eine formelle gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Mit dieser Regelung

wird auch die Wichtigkeit und Bedeutung der Anliegen der Bäuerinnen dokumentiert.

Zu Artikel I Z. 11 (§ 14):

Da der bisherige Agrarreferent in der Landesregierung nicht mehr stimmberechtigtes Mitglied der Vollversammlung sein soll, reduziert sich die Anzahl der Mitglieder der Vollversammlung von bisher 36 auf 35 Mitglieder, wobei alle Mitglieder der Vollversammlung gewählt werden.

Zu Artikel I Z. 12 (§ 15):

In Zukunft soll die Landwirtschaftskammer statt zwei nur mehr einen Vizepräsidenten haben. Die bisher vom zweiten Vizepräsidenten wahrgenommenen Aufgaben werden in Zukunft vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten sowie von anderen Mitgliedern der Vollversammlung wahrzunehmen sein.

Zu Artikel I Z. 13, 14 und 15 (§ 17):

Im Abs. 2 lit. f wird die antiquierte Bezeichnung "Amt" für die Dienststellen der Landwirtschaftskammer gestrichen. Als zusätzliche Aufgabe hat die Vollversammlung auch die im § 38a vorgesehenen Petitionen von Mitgliedern zu behandeln.

Zu Artikel I Z. 16 bis 19 (§ 18):

Im Abs. 1 ist durch den Entfall des zweiten Vizepräsidenten eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

Die Wortfolge "für die Dauer ihrer Funktionsperiode" dient der Klarstellung, daß natürlich auch der Hauptausschuß in jeder Funktionsperiode der Vollversammlung neu zu wählen ist.

Der Hinweis auf die Grundsätze der Fraktionswahl im Abs. 4 stellt klar, daß jede Fraktion oder Wählergruppe, die aufgrund des Wahlergebnisses Anspruch auf eine Vertretung in einem Ausschuß hat, selbst wählt, welche Vertreter sie in einen Ausschuß entsendet. Die Vollversammlung soll jedoch die Möglichkeit haben, vom Grundsatz des Verhältniswahlrechts und der Fraktions-

wahl mit einstimmigem Beschluß Abstand zu nehmen: Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn aufgrund des Wahlergebnisses nur eine Wählergruppe Anspruch auf die Besetzung aller Mitglieder eines Ausschusses hat und diese Wählergruppe auch anderen Wählergruppen die Möglichkeit einräumen will, stimmberechtigte Mitglieder in einen Ausschuß zu entsenden. Diese Vorgangsweise entspricht im übrigen auch der derzeitigen Praxis.

Bisher war keine Vertretungsmöglichkeit für verhinderte Mitglieder eines Ausschusses der Vollversammlung vorgesehen. Dies hat dazu geführt, daß bei manchen Ausschußsitzungen nicht alle Ausschußmitglieder anwesend waren. Durch die Normierung einer Vertretungsregelung kann sichergestellt werden, daß in jedem Fall eine effiziente Ausschußarbeit gewährleistet ist. Da in den Ausschüssen ein wichtiger Teil der inhaltlichen Arbeit der Landwirtschaftskammer geleistet wird, soll auch jenen Fraktionen, die aufgrund des Wahlergebnisses keinen Anspruch auf direkte Vertretung in einem Ausschuß haben, die Möglichkeit geboten werden, in diesen Ausschüssen mit beratender Stimme vertreten zu sein (Abs. 4).

Zu Artikel I Z. 20 (§ 19):

Bereits derzeit besteht ein Kontrollausschuß als Ausschuß der Vollversammlung. Durch den neuen § 19 soll für diesen Kontrollausschuß eine ausdrückliche gesetzliche Basis geschaffen werden. Um eine effiziente Arbeit des Kontrollausschusses zu gewährleisten, wird auch klargestellt, daß der Präsident dem Ausschuß nicht angehören darf, und daß der Ausschußvorsitzende nicht der gleichen Fraktion angehören darf, der der Präsident zugerechnet wird. Es entspricht dem heutigen demokratischen Standard, daß Selbstverwaltungskörper neben der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde auch einen entsprechenden internen Kontrollmechanismus in Form eines eigenen Kontrollausschusses einzurichten haben.

Zu Artikel I Z. 21 (§ 20):

Im § 20 wird klargestellt, daß über die Sitzungen der Vollversammlung Niederschriften anzufertigen sind.

Zu Artikel I Z. 22, 23 und 24 (§ 22):

In den Abs. 4 und 6 sind redaktionelle Anpassungen durch den Entfall des zweiten Vizepräsidenten und durch die Wahl von Stellvertretern der Bezirksbauernkammerobmänner vorzunehmen.

Die Regelungen des bisherigen Abs. 5 erfolgt nunmehr im § 38 Abs. 3. Der bisherige Abs. 5 ist daher entbehrlich.

Zu Artikel I Z. 25 (§§ 23 bis 28):

Im § 23 wurde die bisherige Aufzählung der Aufgaben der Bezirksbauernkammern durch den allgemeinen Hinweis ersetzt, daß die Bezirksbauernkammern Aufgaben und Ziele gemäß § 1 und § 6 wahrzunehmen haben. Der bisherige Abs. 2 entfällt, da die Bezirksbauernkammern gemäß § 39 ohnedies kein eigenes Umlagenrecht haben und der diesbezügliche Hinweis daher entbehrlich ist.

Durch die Neuordnung der Organe auf Bezirksebene ist eine Anpassung des § 24 Abs. 1 erforderlich (Streichung der Bezirksbauernkammerausschüsse und Erwähnung der Bäuerinnenbeiräte der Bezirksbauernkammern und der Obmännerkonferenz).

§ 24 Abs. 2 ersetzt lediglich die Bezeichnung "Amt" durch die Bezeichnung "Dienststelle".

Die Obmännerkonferenz wird durch § 25 als eigenes Organ der Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene aufgewertet. Vertreten in der Obmännerkonferenz sind neben den gewählten Obmännern der Ortsbauernschaften bzw. deren Vertretern sowie dem Bezirksbauernkammerobmann und dessen Stellvertreter auch mit beratender Stimme alle Landwirtschaftskammerräte des jeweiligen Bezirkes, die Vorsitzende des Bäuerinnenbeirates der Bezirksbauernkammer und deren Stellvertreterin. Jene in der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer vertretenen Fraktionen, die nicht direkt in der Obmännerkonferenz repräsentiert sind, können Vertrauenspersonen mit beratender Stimme in die Obmännerkonferenz entsenden. Mit dieser Regelung, die kleineren Fraktionen zugute kommt, ist gewährleistet, daß die Willens-

bildung und Diskussion auf Bezirksebene auf möglichst breiter Basis erfolgt.

Bei der Beurteilung der Entsendungsvoraussetzungen (Kammermitglied, Wählbarkeit und Hauptwohnsitz) ist auf den Zeitpunkt der Entsendung abzustellen.

§ 25 Abs. 4 sieht die Möglichkeit einer Vertretung eines verhinderten Ortsbauernobmannes vor. Damit wird sichergestellt, daß wichtige örtliche Belange in der Obmännerkonferenz auch dann behandelt werden können, wenn der jeweilige Ortsbauernobmann verhindert ist. Der jeweilige Vertreter ist vom Ortsbauernobmann im Einzelfall zu entsenden. Er kann, muß aber nicht der gleichen Wählergruppe wie der Ortsbauernobmann angehören.

Das bisherige Organ Bezirksbauernkammerausschuß entfällt. Die Aufgaben des Bezirksbauernkammerausschusses sollen in Zukunft von der Obmännerkonferenz wahrgenommen werden. Durch den Entfall dieses Organes kommt es auch zu finanziellen Einsparungen für die Landwirtschaftskammer. Die vorgesehene stärkere Einbindung der Obmännerkonferenz stellt sicher, daß auch örtliche und regionale Gesichtspunkte wie bisher in der Tätigkeit der Landwirtschaftskammer berücksichtigt werden.

Zur besseren Wahrnehmung der Interessen und Anliegen der Bäuerinnen soll mit § 26 für die bereits jetzt bestehenden Bäuerinnenbeiräte auf Bezirksebene eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Damit wird auch die Wichtigkeit der Anliegen der Bäuerinnen dokumentiert.

Dem Bäuerinnenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder weibliche Mitglieder der Ortsbauernausschüsse und alle im Bezirk wohnhaften Landwirtschaftskammerrätinnen sowie nach ihrer Wahl die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin an. Analog zur Regelung in der Obmännerkonferenz haben nicht direkt vertretene Fraktionen die Möglichkeit, Vertrauenspersonen in den Bäuerinnenbeirat zu entsenden.

Als Vorsitzende des Bäuerinnenbeirates bzw. als deren Stellvertreterin kann jede Frau gewählt werden, die passiv wahlberechtigt ist und ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammer hat. Es ist nicht erforderlich, daß eine Kandidatin für diese Funktion

Mitglied eines Ortsbauernausschusses ist. Die Frage des passiven Wahlrechts und des Hauptwohnsitzes ist jeweils nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Wahl für diese Funktionen zu beurteilen. Als Vorsitzende des Bäuerinnenbeirates könnte daher beispielsweise auch eine solche Frau gewählt werden, die erst kurz vor ihrer Wahl ihren Hauptwohnsitz in den jeweiligen Bezirk verlegt hat oder eine Frau, die erst kurz vor ihrer Wahl Mitglied der Landwirtschaftskammer geworden ist (z.B. durch Übernahme oder Pachtung eines landwirtschaftlichen Betriebes).

§ 27 sieht vor, daß der Bezirksbauernkammerobmann in Zukunft von der Obmännerkonferenz und nicht wie bisher vom Bezirksbauernkammerausschuß gewählt werden soll. Passiv wahlberechtigt ist dabei jedes Kammermitglied, das im Sprengel der jeweiligen Bezirksbauernkammer seinen Hauptwohnsitz hat. Der Bezirksbauernkammerobmann muß daher nicht gleichzeitig auch Ortsbauernobmann sein.

In Zukunft wird auch ein Stellvertreter des Bezirksbauernkammerobmannes gewählt (nach der bisherigen Rechtslage hatte der Bezirksbauernkammerobmann im Verhinderungsfall ein Mitglied des Bezirksbauernkammerausschusses mit seiner Vertretung zu betrauen).

Hinsichtlich der Wählbarkeit gelten für den Bezirksbauernkammerobmann und dessen Stellvertreter sinngemäß die gleichen Voraussetzungen wie für die Vorsitzende des Bäuerinnenbeirates.

Im § 5 Abs. 4 ist festgelegt, daß sich der örtliche Wirkungsbereich einer Ortsbauernschaft grundsätzlich auf das Gebiet einer Gemeinde erstrecken soll. Von diesem Prinzip kann schon derzeit in der Form abgegangen werden, daß in größeren Gemeinden mehrere Ortsbauernschaften eingerichtet werden können, wenn es im Interesse einer für die Mitglieder oder für die Erfüllung der Aufgaben der Ortsbauernschaft zweckentsprechenden Organisation gelegen ist.

Neben dieser bereits vorgesehenen Möglichkeit, welche auf Grund der zu erwartenden künftigen Entwicklungen immer mehr an Anwendungsbereich verlieren wird, ist nunmehr im § 28 Abs. 1 als Neuerung vorgesehen, daß die Vollversammlung mit Zustimmung der jeweiligen Ortsbauernausschüsse in Zukunft auch beschließen kann, daß für das Gebiet von zwei oder mehr Gemeinden nur eine

Ortsbauernschaft eingerichtet wird. Mit dieser Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, daß in einigen Gemeinden nur mehr wenige Mitglieder der Landwirtschaftskammer wohnen und durch eine Zusammenlegung mit einer benachbarten Ortsbauernschaft eine bessere Wahrnehmung der Interessen erreicht werden könnte.

Allerdings soll eine Zusammenlegung nur dann möglich sein, wenn alle beteiligten Ortsbauernausschüsse damit einverstanden sind. Damit ist auch gewährleistet, daß Ortsbauernschaften nicht gegen den Willen der dort wohnenden Bäuerinnen und Bauern bzw. der dort tätigen Funktionäre aufgelöst bzw. zusammengelegt werden können.

Zu Artikel I Z. 26 (§ 30):

In Zukunft soll anstelle der bisherigen starren Anzahl von 8 Mitgliedern eine variable Anzahl von Mitgliedern des Ortsbauernausschusses in Abhängigkeit von der Anzahl der Wahlberechtigten festgesetzt werden. Je nach Anzahl der Wahlberechtigten hat der Ortsbauernausschuß in Zukunft 7, 9 oder 11 Mitglieder. Durch die Festlegung einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern ist auch gewährleistet, daß bei Abstimmungen jeweils eine eindeutige Mehrheit zu erreichen ist.

Es ist zu erwarten, daß in Zukunft etwa 45 % der Ortsbauernausschüsse 7 Mitglieder, weitere 45 % 9 Mitglieder und etwa 10 % der Ortsbauernausschüsse 11 Mitglieder haben werden.

Der neu eingefügte Abs. 6 stellt auch klar, daß bei Entsendungen aufgrund von anderen Gesetzen die Entsendung nach dem jeweiligen Stärkeverhältnis der Fraktionen vorzunehmen ist (z.B. Entsendung von Mitgliedern des Jagdausschusses).

Zu Artikel I Z. 27 (§ 30a):

Der bisherige § 20 wird als neuer § 30a eingefügt.

Zu Artikel I Z. 28 (§§ 31 und 32):

Die Änderung im § 31 stellt lediglich eine redaktionelle Anpassung dar.

Das geltende Gesetz macht die Wählbarkeit in die Vollversammlung von der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig (§ 32). Dieser Inländervorbehalt beim passiven Wahlrecht steht in einem Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Niederlassungsfreiheit (Art. 31 des EWR-Abkommens) sowie dem Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitskräfte (Art. 28 des EWR-Abkommens sowie Kapitel 1, Teil III, des Hauptabkommens). Jeweils im Art. 5 der Richtlinie 67/654/EWG und der Richtlinie 71/18/EWG ist festgelegt, daß die begünstigten Personen mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die Inländer den Berufsorganisationen beitreten können.

Das aktive Wahlrecht haben in Zukunft alle Personen, die am 1. Jänner des Jahres der Wahl (bisher: 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl ausgeschrieben wird) das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wird beispielsweise eine Wahl im November ausgeschrieben und der Wahltag für den März des darauffolgenden Jahres festgelegt, sind auch alle jene Kammermitglieder zusätzlich wahlberechtigt, die am 1. Jänner jenes Jahres, in das der Wahltag fällt, das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bei den passiv Wahlberechtigten wurde die Altersgrenze in Anlehnung an die Regelungen des Landarbeiterkammergesetzes ebenfalls vom 21. auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt.

Die bisherige im Abs. 3 enthaltene Verpflichtung einer gewählten Person, die Wahl anzunehmen, ist nicht mehr zeitgemäß und wird daher gestrichen.

Zu Artikel I Z. 29 bis 33 (§ 33):

Die Änderungen stellen lediglich redaktionelle Anpassungen dar. Den Hinweis auf das Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. 18 (vgl. den Hinweis im bisherigen Abs. 16) scheint entbehrlich.

Zu Artikel I Z. 34 und 35 (§ 34):

Bisher fanden die Wahlen zur Landwirtschaftskammer überlicherweise in einem Abstand von einer Woche nach den Landtags- und Gemeinderatswahlen statt. Dieser Wahltermin hatte den Vorteil, daß die für die Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern vorhandene Infrastruktur noch benutzt werden konnte, sie hatte aber den Nachteil, daß die Landwirtschaftskammerwahl sowohl in der Öffentlichkeit als auch im Kreis der Mitglieder der Landwirtschaftskammer an Bedeutung einbüßte. Durch die nun vorgesehene Normierung eines mindestens sechswöchigen Abstandes ist vorgesorgt, daß die Landwirtschaftskammerwahlen in einem größeren Abstand zu den Landtags- und Gemeinderatswahlen stattfinden und so auch in der Öffentlichkeit eine stärkere Beachtung finden.

Zu Artikel I Z. 36 (§ 36):

Da die Mitgliedschaft gemäß § 3 Z. 2 und 3 von der Einbeziehung in die gesetzliche Pensionsversicherung abhängig ist, ist auch eine Mitwirkung der gesetzlichen Pensionsversicherungsträger bei der Erfassung der Wahlberechtigten vorzusehen.

Zu Artikel I Z. 37, 38 und 39 (§ 37):

Die antiquierte Bezeichnung "Ehrenamt" für eine Funktion im Abs. 1 entfällt.

Im Abs. 4 entfällt die bisherige Regelung, daß in Zukunft für den Präsidenten und den Vizepräsidenten auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion sowie für deren Hinterbliebene eine laufende Zuwendung erfolgen kann. In Zukunft haben ausscheidende Funktionäre nach ihrem Ausscheiden aus ihrer Funktion keinen Anspruch auf weitere laufende Zuwendungen.

Bestehende Pensionen und Anwartschaften bleiben aufrecht.

Zu Artikel I Z. 40 (§ 38):

Im Abs. 1 wird allgemein auf die Mitglieder der Organe der Landwirtschaftskammer verwiesen.

Um auch vor und nach Wahlen eine kontinuierliche Tätigkeit der Landwirtschaftskammer zu gewährleisten, legt Abs. 3 fest, daß die wichtigsten Funktionsträger bis zur jeweiligen Neuwahl in ihrer Funktion bleiben.

Der neu eingefügte Abs. 4 sieht die Möglichkeit einer Abwahl des Präsidenten oder des Vizepräsidenten durch die Vollversammlung vor. Da die Abwahl des Präsidenten oder des Vizepräsidenten eine besonders wichtige Angelegenheit darstellt, soll eine Abstimmung darüber anders als bei "normalen" Anträgen nur dann möglich sein, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vollversammlung einen derartigen Mißtrauensantrag stellt. Für die Abwahl selbst genügt die einfache Mehrheit.

Sinngemäße Regelungen gelten für den Bezirksbauernkammerobmann, die Vorsitzende des Bäuerinnenbeirates und den Ortsbauernobmann.

<u>Zu Artikel I Z. 41 (§§ 38a und 38b):</u>

Die §§ 38a und 38b dienen der Stärkung der Rechte der Kammermitglieder. Anträge, die von mindestens 1.000 Kammermitgliedern unterstützt werden, müssen von der Vollversammlung behandelt werden, wobei dem Antragsteller über das Ergebnis der Behandlung innerhalb von sechs Monaten zu berichten ist. Mit diesem neu geschaffenen Petitionsrecht können die Kammermitglieder ihre Anliegen direkt an die Vollversammlung als höchstes Organ der Landwirtschaftskammer herantragen.

Bereits in der Vergangenheit führte die Landwirtschaftskammer Befragungen unter ihren Mitgliedern durch, um die Meinung der Kammermitglieder in grundsätzlichen Fragen zu erheben. Der neue § 38b schafft die gesetzlichen Voraussetzungen für eine amtliche Mitgliederbefragung, die unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Wahlordnung durchzuführen sein wird. Neben Fragen, die mit "ja" oder "nein" zu beantworten sind, sollen auch solche Fragen möglich sein, die andere Antwortkategorien vorsehen (z.B. "mehr", "gleichbleibend", "weniger"). Die Befragung selbst und die jeweiligen Fragen sind von der Vollversammlung zu beschließen.

Selbstverständlich steht es der Landwirtschaftskammer weiterhin frei, neben Mitgliederbefragungen gemäß § 38b auch sonstige "nichtamtliche" Mitgliederbefragungen durchzuführen.

Zu Artikel I Z. 42 (§ 39):

Die Neuformulierung "deren Höhe für jeweils ein Kalenderjahr" im Abs. 1 dient der Klarstellung.

Zu Artikel I Z. 43 (§ 40):

Ein zentraler Punkt der Novellierung des Gesetzes ist eine Änderung des geltenden Umlagenrechts. Der Eigenfinanzierungsgrad der Landwirtschaftskammer ist in den letzten Jahren vor allem bedingt durch das Ausscheiden von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen aus der Produktion laufend gesunken. Andererseits ist die Landwirtschaftskammer mit den allgemeinen Kostensteigerungen für Personal- und Sachaufwände konfrontiert, wobei diese Entwicklung in den letzten Jahren zu strukturellen Defiziten des Kammerbudgets geführt hat. Durch realisierte Reformschritte konnte diese Entwicklung eingebremst werden: So sank beispielsweise der Personalstand der Landwirtschaftskammer zwischen 1988 und 1995 von 473 auf 389 Dienstnehmer (Personalstand ohne Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und Bodenschutzberatung).

Dennoch scheint es zur Sicherung eines effizienten Leistungsangebotes in der Beratung, Bildung, Förderung und Interessenvertretung unumgänglich notwendig, die finanzielle Basis abzusichern. Vorgesehen ist, daß der Hebesatz des Grundsteuermeßbetrages von bisher 500 % auf maximal 750 % erhöht werden kann und daß zusätzlich und unabhängig vom einzelbetrieblichen Einheitswert für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ein Sockelbetrag in der Höhe von S 200,-- eingeführt wird, wobei dieser Sockelbetrag in Zukunft bis maximal zum Dreifachen (S 600,--) erhöht werden kann. Der Sockelbetrag stellt darauf ab, daß die Kammer im Bereich der Interessenvertretung, der Rechtspolitik, der Förderung, der Grundlagenarbeit und der Information (z.B. Kammerzeitung "Der Bauer") Leistungen erbringt, die allen Kammermitgliedern unabhängig von deren Betriebsgröße zugute kommen.

Jeder Hundertsatz des Grundsteuermeßbetrages entspricht einem Umlagenaufkommen von ca. 15 Mio. S, ein Sockelbetrag von S 200,-- pro Betrieb einem Umlagenaufkommen von ca. 11 Mio. S.

Auch andere Landwirtschaftskammergesetze sehen die Möglichkeit eines Sockelbetrages und eine Anknüpfung an den Hebesatz des Grundsteuermeßbetrages vor, wobei teilweise wesentlich höhere Werte als die hier vorgesehenen möglich sind: Das zuletzt im Oktober 1993 novellierte Tiroler Landwirtschaftskammergesetz sieht einen Grundbetrag von S 250,--, der bis zum Dreifachen erhöht werden kann, sowie einen Hebesatz des Grundsteuermeßbetrages von bis zu 1.500 % vor.

Für selbständig land- und forstwirtschaftlich Erwerbstätige ohne eigenen land- und forstwirtschaftlichen Einheitswert wurde analog zur Regelung bei den land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine Anknüpfung an den steuerpflichtigen Umsatz vorgenommen. Die Regelung bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und leitenden Angestellten bleibt unverändert.

Umlagepflichtig sind alle Kategorien von Kammermitgliedern mit Ausnahme der Familienangehörigen und der "Übergeber".

Abs. 4 stellt klar, daß die Kammerumlage für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bzw. land- und forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinn des § 3 Z. 1 und § 3a nur einmal zu entrichten ist, auch wenn mehrere Personen Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind: Sind Ehegatten Miteigentümer und Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes, so ist die Kammerumlage (bestehend aus Grundbetrag und Hebesatz des Grundsteuermeßbetrages) nur einmal zu entrichten. Das gleiche gilt auch dann, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb verpachtet ist. In diesem Fall sind sowohl die Eigentümer als auch die Pächter Mitglieder der Landwirtschaftskammer. Aufgrund der Flächen- bzw. Betriebsbezogenheit der Kammerumlage ist auch in diesem Fall die Umlage nur einmal zu zahlen. Es obliegt dabei den Vertragsparteien, festzulegen, wer im Innenverhältnis die Kammerumlage zur Gänze bzw. zu welchen Teilen zu tragen hat. Wird zwischen den jeweiligen Vertragsparteien dieser Punkt nicht geregelt, sieht das Gesetz zur Vermeidung von zivilrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien vor, daß im Innenverhältnis der jeweilige Eigentümer bzw. die jeweiligen Eigentümer die Kosten der Kammerumlage zu tragen haben.

Der letzte Satz des Abs. 4 stellt klar, daß ein Landwirt, der die Land- bzw. Forstwirtschaft auf einer Fläche von weniger als 2 ha berufsmäßig be-

treibt, dann nicht umlagepflichtig ist, wenn hinsichtlich der Betriebsgrundstücke bereits eine Umlagepflicht besteht. Betreibt beispielsweise jemand auf einer Fläche von 1,8 ha berufsmäßig eine landwirtschaftliche Gärtnerei, so ist er nur dann mit einem Tausendsatz seines Umsatzes kammerumlagepflichtig, wenn hinsichtlich seiner Betriebsgrundstücke keine Umlagepflicht nach Abs. 2 besteht. Sind die im obigen Beispiel angeführten 1,8 ha von einem landwirtschaftlichen Betrieb mit einem Gesamtausmaß von mehr als 2 ha gepachtet worden, besteht für den Pächter keine zusätzliche Umlagepflicht, da die Betriebsgrundstücke ja bereits der Umlagepflicht für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke über 2 ha unterliegen. Wird die berufsmäßige Gärtnerei auf einer Eigenfläche von 1,8 ha betrieben, besteht eine Umlagepflicht in Abhängigkeit vom jeweiligen Umsatz. Betreibt ein Kammermitglied berufsmäßig eine Gärtnerei mit 1,8 ha und ist dieses Kammermitglied darüber hinaus auch noch Eigentümer, Miteigentümer oder Bewirtschafter von anderen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Ausmaß von mehr als 2 ha, besteht ebenfalls keine Umlagepflicht für die Tätigkeiten aus dem Gärtnereibetrieb, da diese Person Mitglied gemäß § 3 Z. 1 (und nicht Mitglied gemäß § 3 Z. 2) ist.

Zu Artikel I Z. 44 (§§ 43 und 44):

Die Landwirtschaftskammer selbst ist eine Einrichtung, die dem Service und der Interessenvertretung ihrer Mitglieder dient. Die Bezeichnung "Amt" für die jeweiligen Dienststellen scheint nicht mehr zeitgemäß und soll durch die Bezeichnung "Dienststelle" ersetzt werden (§ 43).

Der bisherige Inländervorbehalt für Dienstnehmer der Landwirtschaftskammer ist EU- und EWR-rechtlich unzulässig und soll daher entfallen. In Zukunft kann daher die Landwirtschaftskammer Dienstverhältnisse mit Personen unabhängig von deren Staatangehörigkeit begründen. Mit der Erledigung hoheitlicher Aufgaben dürfen jedoch nur österreichische Staatsbürger betraut werden (§ 43). Dieser eingeschränkte Inländervorbehalt ist europarechtlich zulässig.

Die Bezeichnung "Beamte" für Dienstnehmer der Landwirtschaftskammer sollte durch den Begriff "Dienstnehmer" ersetzt werden.

Zu Artikel II:

Abs. 2 legt fest, daß der bereits jetzt bestehende Kontrollausschuß und die Bäuerinnenbeiräte der Bezirksbauernkammern als entsprechende Organe im Sinn dieses Gesetzes gelten.

Die derzeitigen Bezirksbauernkammerobmänner wurden von den Bezirksbauernkammerausschüssen gewählt, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr existieren. **Abs. 3** legt fest, daß die derzeitigen Bezirksbauernkammerobmänner für die laufende Funktionsperiode der Vollversammlung ihre Funktion behalten und eine neuerliche Wahl durch die Obmännerkonferenz nicht erforderlich ist. In gleicher Weise werden die Stellvertreter der Bezirksbauernkammerobmänner erstmals für die nächstfolgende Funktionsperiode der Vollversammlung gewählt. Scheidet jedoch ein Bezirksbauernkammerobmann noch in der laufenden Funktionsperiode der Vollversammlung aus, ist sein Nachfolger von der Obmännerkonferenz zu wählen. Ebenso hat die Obmännerkonferenz nach Inkrafttreten des Gesetzes auch jederzeit die Möglichkeit, einen Bezirksbauernkammerobmann abzuwählen.

Abs. 4 legt fest, daß die Ortsbauernausschüsse für die laufende Funktionsperiode der Vollversammlung unverändert bleiben. Eine Anpassung für die laufende Funktionsperiode wäre nur mit enormen Aufwand möglich: Es müßte festgestellt werden, wieviele wahlberechtigte Mitglieder jede Ortsbauernschaft umfaßt. Die Daten des Wählerverzeichnisses der letzten Kammerwahlen könnten dazu nicht herangezogen werden, da sich durch die Novelle ja der Kreis der Mitglieder und der Wahlberechtigten massiv ändert.

Abs. 5 legt klar, daß bisher gewährte Zuwendungen an ehemalige Präsidenten und Vizepräsidenten und deren Hinterbliebene sowie diesbezügliche Anwartschaften unberührt bleiben.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 geändert wird (O.ö. Landwirtschaftskammergesetz-Novelle 1996), beschließen.

Linz, am 20. Oktober 1995

Brait
Obmann

Weichselbaumer
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

vom,

mit dem das O.ö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 geändert wird

(O.ö. Landwirtschaftskammergesetz-Novelle 1996)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Landwirtschaftskammergesetz 1967, LGBl.Nr. 55, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 28/1973 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"§ 1

Aufgaben und Ziele der Landwirtschaftskammer

(1) Zur Wahrnehmung, Vertretung und Förderung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft sowie der wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen und kulturellen Interessen der Land- und Forstwirte unter besonderer Bedachtnahme auf die bäuerlichen Familienbetriebe in Oberösterreich wird die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich errichtet.

(2) Ziel der Tätigkeit der Landwirtschaftskammer ist insbesondere

1. eine ökologische, kreislauforientierte und flächendeckende Land- und Forstwirtschaft,
2. eine leistungsfähige, marktorientierte und innovative Land- und Forstwirtschaft, die ein entsprechendes Einkommen der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen sichert,
3. eine Land- und Forstwirtschaft, die die soziale Absicherung und eine entsprechende Lebensqualität der Land- und Forstwirte, insbesondere der bäuerlichen Familienbetriebe, gewährleistet,
4. die Bewußtseinsbildung in der Gesellschaft für die Anerkennung der umfassenden Leistungen und der Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für die Gesellschaft."

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

"§ 1a

Personenbezogene Bezeichnungen

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Landesgesetz sowie in den auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen umfassen Frauen und Männer gleichermaßen, außer es ist ausdrücklich anderes bestimmt. Funktionsbezeichnungen dürfen, soweit dies sprachlich möglich ist, in geschlechtsspezifischer Form geführt und verwendet werden."

3. § 3 lautet:

"§ 3

Mitglieder

Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind:

1. natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personenmehrheiten, die Eigentümer oder Bewirtschafter (Pächter oder Fruchtgenußberechtigte) von in Oberösterreich gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken mit einer Größe von mindestens 2 ha sind; maßgeblich ist der land- und forstwirtschaftliche Einheitswertbescheid;
2. natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personenmehrheiten, die in Oberösterreich eine selbständige land- und forstwirtschaftliche Erwerbstätigkeit, die der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung nach den Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 579/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 297/1995, unterliegt, ausüben, ohne unter Z. 1 zu fallen;
3. die Familienangehörigen von unter Z. 1 und 2 angeführten Personen, das sind jedenfalls die Ehegatten, die Kinder und Schwiegerkinder sowie die Kindeskinder und deren Ehegatten dann, wenn sie der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung nach den Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 579/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 297/1995, unterliegen und auf Grund ihrer Tätigkeit im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb keiner anderen gesetzlichen Interessensvertretung von Dienstnehmern angehören.

4. Personen, die einen Betrieb im Sinn der Z. 1 oder 2 übertragen haben und deren Ehegatten, wenn sie ihren Hauptwohnsitz auf dem übertragenen Betrieb haben und der Betriebsnachfolger Mitglied ist;
5. die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Verbände;
6. die leitenden Angestellten, die gemäß § 3 des O.ö. Landarbeiterkammergesetzes 1967, LGBl.Nr. 56, in der jeweils geltenden Fassung nicht Mitglieder der Landarbeiterkammer sind."

4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a

Mitgliedschaft durch Erklärung

(1) Natürliche Personen, die Eigentümer und Bewirtschafter von in Oberösterreich gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken mit einer Größe von mindestens 1 ha sind, werden Mitglied der Landwirtschaftskammer durch schriftliche Erklärung.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so wird die Mitgliedschaft mit dem Tag des Einlangens der Erklärung bei der Landwirtschaftskammer erworben.

(3) Die Mitgliedschaft durch Erklärung endet
1. mit dem Wegfall einer der Voraussetzungen gemäß Abs. 1,
2. mit dem Erwerb einer Mitgliedschaft gemäß § 3."

5. § 4 lautet:

"§ 4

Feststellung der Mitgliedschaft

Über die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer entscheidet im Zweifelsfall auf Antrag der Landwirtschaftskammer oder jener Person, die für sich die Kammerzugehörigkeit behauptet oder bestreitet, die Landesregierung mit Bescheid."

6. § 5 Abs. 3 lautet:

"(3) Der örtliche Wirkungsbereich einer Bezirksbauernkammer erstreckt sich auf das Gebiet eines politischen Bezirkes. Die Gebiete der Städte Steyr und Wels bilden mit den politischen Bezirken Steyr-Land und Wels-Land den örtlichen Wirkungsbereich je einer Bezirksbauernkammer. Das südlich der Donau gelegene Gebiet der Stadt Linz bildet mit dem politischen Bezirk Linz-Land, das nördlich der Donau gelegene Gebiet der Stadt Linz mit dem politischen Bezirk Urfahr-Umgebung den örtlichen Wirkungsbereich je einer Bezirksbauernkammer."

7. § 6 lautet:

"§ 6

Tätigkeitsbereich der Landwirtschaftskammer

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kommt der Landwirtschaftskammer insbesondere zu:

1. im Bereich der Interessenvertretung:
 a) die Interessen und Anliegen der Land- und Forstwirtschaft in allen wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen und beruflichen Angelegenheiten wahrzunehmen, Vorschläge und Forderungen zu beraten und bei den zuständigen Stellen einzubringen;
 b) an Maßnahmen und Einrichtungen mitzuwirken, die einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Kammermitglieder unter besonderer Bedachtnahme auf die bäuerlichen Familienbetriebe dienen;
 c) die Kammermitglieder zu beraten, ihre Interessen vor Ämtern und Behörden zu vertreten und ihre Anliegen umfassend wahrzunehmen;
 d) an statistischen Erhebungen mitzuwirken oder solche selbst durchzuführen, sofern durch sie land- oder forstwirtschaftliche Interessen erkundet oder berührt werden sollen;
 e) in die mit Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft befaßten Körperschaften und Stellen Vertreter zu entsenden und Besetzungsvorschläge zu erstatten;
2. im Bereich der Förderung:

a) auf allen Gebieten der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, der Erwerbskombinationen, der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit, der Bildung und Information die Kammermitglieder zu fördern und zu unterstützen;

b) im Rahmen der Förderungsmaßnahmen der Europäischen Union und der nationalen Förderungsprogramme bei der Abwicklung der Förderung mitzuwirken;

c) bäuerliche Organisationen und das land- und forstwirtschaftliche Genossenschaftswesen zu fördern und zu unterstützen;

3. im Bereich der Beratung und Bildung:

a) in allen Bereichen die Erzeugung von Qualitäts-Lebensmitteln und bäuerlichen Spezialitäten, die Erzeugung nachwachsender Energie und Rohstoffe, eine nachhaltige Forstwirtschaft, sowie bäuerliche Dienstleistungen zu unterstützen und zu fördern;

b) Informationen zu geben, wie eine möglichst hohe Wertschöpfung erzielt wird und die vorhandenen Marktchancen ausgeschöpft werden;

c) die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit, unternehmerisches Handeln und eine verstärkte Kooperation mit den Konsumenten zu fördern;

d) die Nutzung aller Einkommensreserven durch rationellen Betriebsmitteleinsatz, Kosteneinsparung und durch Kooperation in der Produktion und Vermarktung zu fördern;

e) die Absicherung und Weiterentwicklung eines möglichst hohen ökologischen Standards im gesamten Bereich der pflanzlichen und tierischen Produktion zu unterstützen;

f) neben den Angeboten anderer Rechtsträger für eine laufende persönliche und fachliche Aus- und Weiterbildung der Bäuerinnen, der Bauern und der Jugend im ländlichen Raum durch entsprechende organisatorische Einrichtungen und Bildungsangebote vorzusorgen;

g) die Anerkennung land- und forstwirtschaftlicher Sachverständiger vorzunehmen;

4. im Bereich der öffentlichen Verwaltung:

a) im übertragenen Wirkungsbereich Aufgaben der staaatlichen Verwaltung, insbesondere auch auf dem Gebiet der Förderungsverwaltung und -abwicklung sowie der Ernährungssicherung und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zu übernehmen;

b) im gesamten Bereich der Land- und Forstwirtschaft Zeugnisse über den Bestand von Rechtsbräuchen auszustellen und Gutachten zu erstatten."

8. Im § 9 erhält der bisherige Abs. 2 die Bezeichnung "(3)"; Abs. 2 lautet:

"(2) Das für die Aufgabengruppe Agrarische Angelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung ist zu allen Sitzungen der Vollversammlung einzuladen. Es kann an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit zu Wort melden."

9. § 12 lautet:

"§ 12

Datenschutz

(1) Die Landwirtschaftskammer wird ermächtigt, ein Verzeichnis ihrer Mitglieder zu führen und zu diesem Zweck die folgenden Datenarten zu ermitteln und zu verarbeiten:

1. die Stammdaten der Mitglieder, das sind Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohn- und Betriebsanschrift, Betriebsnummer und die Daten, die für die Feststellung der Kammerzugehörigkeit und zur Berechnung der Kammerumlage notwendig sind;
2. die Betriebsdaten, das sind die Flächen-, Inventar- und Tierbestandsdaten;
3. Daten, die zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen durch die Landwirtschaftskammer notwendig sind.

(2) Eine Übermittlung des Verzeichnisses nach Abs. 1 ist jedenfalls zulässig an:

1. das Amt der o.ö. Landesregierung;
2. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

(3) Die Landwirtschaftskammer und die Wahlbehörden einschließlich der Gemeinden werden ermächtigt, die zur Durchführung der Wahlen, insbesondere zur Führung des Wählerverzeichnisses notwendigen Stammdaten (Abs. 1 Z. 1) zu ermitteln und zu verarbeiten.

(4) Eine Übermittlung der Daten nach Abs. 3 ist jedenfalls zulässig an:

1. die Wahlbehörden;
2. die Landwirtschaftskammer;
3. die Wählergruppen."

10. § 13 lautet:

"§ 13

Organe

Die Organe der Landwirtschaftskammer sind:

1. die Vollversammlung;
2. die Ausschüsse der Vollversammlung;
3. der Präsident;
4. die Bäuerinnenbeiräte der Bezirksbauernkammern;
5. die Obmännerkonferenzen;
6. die Bezirksbauernkammerobmänner;
7. die Ortsbauernausschüsse;
8. die Ortsbauernobmänner."

11. § 14 lautet:

"§ 14

Zusammensetzung der Vollversammlung

Die Vollversammlung besteht aus 35 Mitgliedern, die von den Kammermitgliedern nach den Bestimmungen der §§ 31 bis 34 gewählt werden."

12. § 15 lautet:

"§ 15

Wahl des Präsidiums

(1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Schriftführer. Zum Präsidenten und Vizepräsidenten können nur österreichische Staatsbürger gewählt werden.

(2) Der Präsident leistet die Angelobung, daß er die ihm obliegenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen wird, in die Hand des Landeshauptmannes.

Der Vizepräsident und die Landwirtschaftskammerräte leisten die Angelobung in die Hand des Präsidenten."

13. Im § 17 Abs. 1 wird der Ausdruck "§ 19 Abs. 3" durch den Ausdruck "§ 20 Abs. 3" ersetzt.

14. § 17 Abs. 2 lit. f lautet:

"f) die Einrichtung der Dienststellen der Landwirtschaftskammer,"

15. Dem § 17 Abs. 2 wird folgende lit. g angefügt:

"g) die Behandlung von Petitionen der Mitglieder der Landwirtschaftskammer (§ 38a)."

16. § 18 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Die Vollversammlung hat für die Dauer ihrer Funktionsperiode einen Hauptausschuß zu wählen, der aus sieben Mitgliedern besteht, unter denen der Präsident und der Vizepräsident sein müssen."

17. Im § 18 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck "Mitgliederzahl" der Ausdruck "(Ersatzmitgliederzahl)" eingefügt.

18. § 18 Abs. 4 lautet:

"(4) Sofern die Vollversammlung einstimmig nichts anderes beschließt, werden die Mitglieder der Ausschüsse gemäß Abs. 1 und 3 von der Vollversammlung aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts und der Fraktionswahl gewählt. Der Berechnung ist das Verhältnis der Stärke der Wählergruppen zugrunde zu legen, das durch die Zusammensetzung der Mitglieder gemäß § 14 bestimmt wird. In gleicher Weise werden Ersatzmitglieder der Ausschüsse gewählt. Jede in der Vollversammlung vertretene Wählergruppe, die in einem Ausschuß gemäß Abs. 3 nicht vertreten ist, kann ein Mitglied der Vollversammlung als Vertreter mit beratender Stimme in den Ausschuß entsenden."

19. Dem § 18 Abs. 5 wird folgender letzter Satz angefügt:

"Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen."

20. § 20 entfällt; der bisherige § 19 erhält die Bezeichnung "§ 20"; § 19 lautet:

"§ 19

Kontrollausschuß

(1) Zur Überprüfung der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Rechtmäßigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit der Gebarung der Landwirtschaftskammer ist von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Funktionsperiode ein Kontrollausschuß zu wählen. Der Kontrollausschuß besteht aus mindestens acht Mitgliedern. Der Präsident darf dem Kontrollausschuß nicht angehören. Jeder in der Vollversammlung vertretenen Wählergruppe steht mindestens ein Mitglied zu.

(2) Der Präsident und der Kammerdirektor sowie die von diesen ausdrücklich beauftragten Kammerbediensteten haben dem Kontrollausschuß auf Verlangen des Vorsitzenden die Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Auskünfte zu erteilen, die für die Prüfung nach Abs. 1 erforderlich sind. Personenbezogene Daten dürfen, soweit sie sich nicht auf Entgeltleistungen und Aufwandsentschädigungen beziehen, nur mit Zustimmung der Betroffenen übermittelt werden.

(3) Der Kontrollausschuß hat aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden zu wählen. Der Vorsitzende darf nicht der Wählergruppe angehören, der der Präsident angehört, es sei denn, daß nur eine Wählergruppe in der Vollversammlung vertreten ist. Bei Stimmengleichheit ist diejenige Person gewählt, die der stimmenstärkeren Wählergruppe angehört.

(4) Der Kontrollausschuß hat über das Ergebnis seiner Überprüfungen der Vollversammlung zu berichten.

(5) Im übrigen gelten § 18 Abs. 4 und 5.

21. Dem § 20 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Über die Sitzungen der Vollversammlung sind Niederschriften anzufertigen."

22. Im § 22 Abs. 4 erster Satz entfällt der Ausdruck "ersten"; § 22 Abs. 4 zweiter Satz entfällt.

23. § 22 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Präsident nimmt die Angelobung der Bezirksbauernkammerobmänner und ihrer Stellvertreter sowie der Angestellten der Landwirtschaftskammer vor."

24. § 22 Abs. 6 entfällt.

25. §§ 23 bis 28 samt Überschriften lauten:

"D. Bezirksbauernkammer

§ 23

Aufgaben der Bezirksbauernkammer

Die Bezirksbauernkammern haben innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches die Aufgaben und Ziele gemäß § 1 und § 6 wahrzunehmen.

§ 24

Geschäftsführung der Bezirksbauernkammer

(1) Die Aufgaben der Bezirksbauernkammer besorgen:
1. die Obmännerkonferenz,
2. der Bäuerinnenbeirat der Bezirksbauernkammer,
3. der Bezirksbauernkammerobmann.

(2) Die Geschäfte der Bezirksbauernkammer werden unter der Leitung des Bezirksbauernkammerobmannes durch die Dienststelle der Bezirksbauernkammer, die dem Präsidenten als Leiter der Dienststelle der Landwirtschaftskammer unterstellt ist, erledigt.

§ 25

Obmännerkonferenz

(1) Der Obmännerkonferenz gehören alle Obmänner der Ortsbauernschaften (Ortsbauernobmänner) des örtlichen Wirkungsbereiches der Bezirksbauernkammer sowie der Bezirksbauernkammerobmann und sein Stellvertreter an. Die Mitglieder der Vollversammlung, die im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammer ihren Hauptwohnsitz haben, sowie die Vorsitzende des Bäuerinnenbeirates der Bezirksbauernkammer und ihre Stellvertreterin können an der Sitzung der Obmännerkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Jene Wählergruppen, die in der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer vertreten sind, aber im jeweiligen örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammer keinen Ortsbauernobmann, kein Mitglied der Vollversammlung und auch nicht die Vorsitzende des Bäuerinnenbeirates stellen, können aus dem Kreis der zur Vollversammlung wählbaren Mitglieder der Landwirtschaftskammer, die ihren Hauptwohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammer haben, eine Vertrauensperson mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Obmännerkonferenz entsenden.

(2) Die Obmännerkonferenz wird vom Bezirksbauernkammerobmann zu Sitzungen nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr oder auf Verlangen des Präsidenten der Landwirtschaftskammer einberufen und geleitet.

(3) Für die Beschlußfassung der Obmännerkonferenz gilt § 20.

(4) Ist ein Ortsbauernobmann an der Teilnahme an einer Sitzung der Obmännerkonferenz verhindert, so wird er durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Ortsbauernausschusses vertreten.

§ 26

Bäuerinnenbeirat der Bezirksbauernkammer

(1) Dem Bäuerinnenbeirat der Bezirksbauernkammer gehören jeweils ein weibliches Mitglied jener Ortsbauernausschüsse des örtlichen Wirkungsbereiches der Bezirksbauernkammer, in denen Frauen vertreten sind, alle Landwirtschaftskammerrätinnen, die im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammer ihren Hauptwohnsitz haben, sowie die Vorsitzende des

Bäuerinnenbeirates und ihre Stellvertreterin an. Jene Wählergruppen, die in der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer vertreten sind, aber im jeweiligen örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammer kein Mitglied des Bäuerinnenbeirates stellen, können aus dem Kreis der zur Vollversammlung wählbaren weiblichen Mitglieder der Landwirtschaftskammer, die ihren Hauptwohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammer haben, eine Vertrauensperson mit beratender Stimme in die Sitzungen des Bäuerinnenbeirates der Bezirksbauernkammer entsenden.

(2) Vom Bäuerinnenbeirat wird bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin gewählt. Wählbar ist jedes weibliche Kammermitglied, das am Tag der Wahl zur Vollversammlung wählbar ist und im örtlichen Wirkungsbereich der jeweiligen Bezirksbauernkammer seinen Hauptwohnsitz hat. Bei Stimmengleichheit ist diejenige Person gewählt, die jener Wählergruppe angehört, die im Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten hat. Sind auch diese Wählergruppensummen gleich, so entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Bäuerinnenbeirates zu ziehen ist.

(3) Die konstituierende Sitzung des Bäuerinnenbeirates wird vom Bezirksbauernkammerobmann, die folgenden Sitzungen von der Vorsitzenden des Bäuerinnenbeirates einberufen.

(4) Für die Beschlußfassung des Bäuerinnenbeirates der Bezirksbauernkammer gilt § 20.

§ 27
Bezirksbauernkammerobmann

(1) Der Bezirksbauernkammerobmann und dessen Stellvertreter werden von der Obmännerkonferenz bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wählbar ist jedes Kammermitglied, das am Tag der Wahl zur Vollversammlung wählbar ist und im örtlichen Wirkungsbereich der jeweiligen Bezirksbauernkammer seinen Hauptwohnsitz hat. Bei Stimmengleichheit ist diejenige Person gewählt, die jener Wählergruppe angehört, die im Wahl-

bezirk die meisten Stimmen erhalten hat. Sind auch diese Wählergruppensummen gleich, so entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied der Obmännerkonferenz zu ziehen ist.

(2) Der Bezirksbauernkammerobmann trägt die Verantwortung für die Durchführung der Weisungen der Landwirtschaftskammer sowie der laufenden Geschäfte der Bezirksbauernkammer.

(3) Der Präsident der Landwirtschaftskammer kann einen Bezirksbauernkammerobmann, der seine Pflichten als Obmann vernachlässigt, seiner Funktion entheben und der Obmännerkonferenz die Ersatzwahl eines Bezirksbauernkammerobmannes auftragen. Gleiches gilt für einen Stellvertreter des Bezirksbauernkammerobmannes.

E. Ortsbauernschaft

§ 28

Änderungen des örtlichen Wirkungsbereichs; Mitglieder der Ortsbauernschaft

(1) Jeder Teil eines Gemeindegebietes muß zum örtlichen Wirkungsbereich einer Ortsbauernschaft gehören. Wenn es im Interesse einer für die Mitglieder oder für die Erfüllung der Aufgaben der Ortsbauernschaft zweckentsprechenden Organisation gelegen ist, kann die Vollversammlung mit Zustimmung der jeweiligen Ortsbauernausschüsse beschließen, daß in größeren Gemeinden mehrere Ortsbauernschaften eingerichtet werden oder daß im örtlichen Wirkungsbereich einer Bezirksbauernkammer für das Gebiet von zwei oder mehr Gemeinden nur eine Ortsbauernschaft eingerichtet wird. Der örtliche Wirkungsbereich jeder Ortsbauernschaft erstreckt sich auf jenes Gebiet, für das sie eingerichtet wurde. Ein solcher Beschluß ist in der Amtlichen Linzer Zeitung und im Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammer kundzumachen.

(2) Mitglieder einer Ortsbauernschaft sind alle Kammermitglieder, die im örtlichen Wirkungsbereich der Ortsbauernschaft ihren Hauptwohnsitz oder ihren Sitz haben. Im Zweifelsfall entscheidet über die Zugehörigkeit der Hauptausschuß."

26. § 30 lautet:

"§ 30

Ortsbauernausschuß

(1) Die Mitglieder des Ortsbauernausschusses sind aus den zur Vollversammlung wählbaren Mitgliedern der Ortsbauernschaft nach dem Verhältnis der im Wahlsprengel oder in den Wahlsprengeln des örtlichen Wirkungsbereiches der Ortsbauernschaft für die Wahl in die Vollversammlung abgegebenen Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder der Ortsbauernschaft auf die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung über Vorschlag der Wählergruppen von der Vollversammlung zu bestellen.

(2) Die Anzahl der Mitglieder des Ortsbauernausschusses beträgt in Ortsbauernschaften mit bis zu 400 Wahlberechtigten 7, von 401 bis zu 600 Wahlberechtigten 9, mit über 600 Wahlberechtigten 11. Die Zahl der Wahlberechtigten ist nach dem Stand des abgeschlossenen Wählerverzeichnisses für die Wahl der Mitglieder in die Vollversammlung zu bestimmen.

(3) Von den Mitgliedern des Ortsbauernausschusses ist aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit der Ortsbauernobmann zu wählen. Bei Stimmengleichheit ist derjenige gewählt, der der im Ortsbauernausschuß an Mandaten stärkeren Wählergruppe angehört. Bei gleicher Mandatsstärke geben die Wählergruppensummen (Abs. 1) im Wahlsprengel oder in den Wahlsprengeln des örtlichen Wirkungsbereiches der Ortsbauernschaft den Ausschlag. Sind auch diese Wählergruppensummen gleich, so entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Ortsbauernausschusses zu ziehen ist. Der Ortsbauernobmann beruft den Ortsbauernausschuß zu mindestens zwei Sitzungen im Jahr und die Ortsbauernschaft zu Mitgliederversammlungen ein, führt in diesen den Vorsitz und vertritt die Ortsbauernschaft nach außen.

(4) Dem Ortsbauernausschuß obliegt insbesondere die Wahl der Vertreterin in den Bäuerinnenbeirat der Bezirksbauernkammer, die Vorbereitung in Angelegenheiten, die in der Mitgliederversammlung erörtert werden sollen sowie die Beschlußfassung über Vorschläge und Anträge an die Bezirksbauernkammer. Für die Beschlußfassung gilt § 20.

(5) Die Landwirtschaftskammer und die Bezirksbauernkammer kann die Durchführung von nicht hoheitlichen Aufgaben, die grundsätzlich in ihren Wirkungsbereich fallen, jedoch ausschließlich oder vorzugsweise den Sprengel einer Ortsbauernschaft betreffen, fallweise oder allgemein dem Ortsbauernausschuß übertragen. Hiebei ist dieser verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen der Landwirtschaftskammer genau zu beobachten.

(6) Soweit in anderen Landesgesetzen Entsendungsrechte des Ortsbauernausschusses vorgesehen sind, ist die Entsendung nach dem Stärkeverhältnis der im Ortsbauernausschuß vertretenen Wählergruppen vorzunehmen. Bei gleicher Mandatsstärke geben erforderlichenfalls die Wählergruppensummen (Abs. 1) im Wahlsprengel den Ausschlag. Sind in einer Gemeinde mehrere Ortsbauernschaften eingerichtet, stehen die Entsendungsrechte den jeweiligen Ortsbauernausschüssen entsprechend dem Stärkeverhältnis der Mitglieder der Ortsbauernschaften zu."

27. Nach § 30 wird folgender § 30a samt Überschrift eingefügt:

"F. Geschäftsordnung der Landwirtschaftskammer

§ 30a

Die näheren Bestimmungen über die Organisation und Geschäftsführung der Landwirtschaftskammer regelt die Geschäftsordnung, die die Vollversammlung beschließt."

28. §§ 31 und 32 lauten:

"§ 31

Allgemeines

Die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung erfolgt auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts.

§ 32

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind:

1. alle natürlichen Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die am Tag der Wahlausschreibung Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind, bei denen ein Wahlausschließungsgrund, der sie vom Wahlrecht zum Oberösterreichischen Landtag ausschließen würde, nicht vorhanden ist und die am 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben;
2. alle juristischen Personen und rechtsfähigen Personenmehrheiten, die am Tag der Wahlausschreibung Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind.

(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten gemäß Abs. 1 Z. 1, die am Tag der Wahlausschreibung die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder des EWR-Abkommens sind. Wenn sich ein Wahlberechtigter gemäß Abs. 1 Z. 2 um ein Mandat bewerben will, so muß er eine natürliche Person als Vertreter namhaft machen; dieser Vertreter ist wählbar, wenn er mit Ausnahme der Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllt."

29. § 33 Abs. 3 lautet:

"(3) Für jeden Wahlbezirk wird am Ort der Bezirkshauptmannschaft eine Bezirkswahlbehörde gebildet. Die Gebiete der Städte Steyr und Wels bilden mit den politischen Bezirken Steyr-Land und Wels-Land je einen Wahlbezirk. Das südlich der Donau gelegene Gebiet der Stadt Linz bildet mit dem politischen Bezirk Linz-Land, das nördlich der Donau gelegene Gebiet der Stadt Linz mit dem politischen Bezirk Urfahr-Umgebung je einen Wahlbezirk. Im übrigen ist jeder politische Bezirk Wahlbezirk."

30. Im § 33 Abs. 10 wird der Ausdruck "ordentlichen Wohnsitz" durch den Ausdruck "Hauptwohnsitz" ersetzt.

31. § 33 Abs. 15 lautet:

(15) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Juristische Personen und rechtsfähige Personenmehrheiten üben ihr Wahlrecht durch einen zu ihrer Vertretung nach außen gesetzlich, satzungsgemäß oder stiftungsbehördlich berufenen Vertreter oder einen von diesem schriftlich Bevollmäch-

tigten aus. Das Wahlrecht einer juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personenmehrheit darf jedoch nur von einem Vertreter oder Bevollmächtigten ausgeübt werden, bei dem, unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit, ein Wahlausschließungsgrund, der ihn vom Wahlrecht zum Oberösterreichischen Landtag ausschließen würde, nicht vorhanden ist.

32. § 33 Abs. 16 entfällt; die bisherigen Abs. 17 und 18 erhalten die Bezeichnungen "(16)" und "(17)".

33. Im § 33 Abs. 16 ist nach dem Ausdruck "juristischen Person" die Wortfolge "oder rechtsfähigen Personenmehrheit" einzufügen.

34. Im § 34 Abs. 3 wird der Ausdruck "Ersatzmänner" durch den Ausdruck "Ersatzpersonen" ersetzt.

35. Dem § 34 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Landesregierung hat Neuwahlen so anzuordnen, daß der Wahltag in einem Abstand von zumindest 41 Tagen zum Wahltag von Landtags- oder landesweiten Gemeinderatswahlen festgesetzt wird."

36. § 36 Abs. 2 lautet:

(2) "Die Dienstgeber und die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pensionsversicherung sind verpflichtet, den Gemeinden die zur Anlage der Wählerverzeichnisse erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit es die Erfassung der wahlberechtigten Dienstnehmer gemäß § 3 Z. 6 und der Wahlberechtigten gemäß § 3 Z. 1 bis 3 betrifft. Die den Trägern der gesetzlichen Kranken- und Pensionsversicherung hieraus erwachsenden Kosten sind diesen von der Landwirtschaftskammer zu ersetzen."

37. § 37 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Die Mitglieder der Organe der Landwirtschaftskammer sowie in eine Obmännerkonferenz und einen Bäuerinnenbeirat entsandte Vertrauenspersonen haben in Ausübung ihrer Funktionen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und auf Taggelder.

(2) Die Mitglieder der Organe der Landwirtschaftskammer sind verpflichtet, den Einladungen zu Sitzungen Folge zu leisten und die ihnen auf Grund dieses Landesgesetzes obliegenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie haben die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben."

38. Im § 37 Abs. 3 wird die Wortfolge "die Vizepräsidenten" durch die Wortfolge "der Vizepräsident" ersetzt.

39. § 37 Abs. 4 lautet:

"(4) Die näheren Bestimmungen über den Ersatz der Reisekosten, über die Taggelder und über die Aufwandsentschädigungen werden in der Gebührenvorschrift für die Funktionäre der Landwirtschaftskammer geregelt."

40. § 38 lautet:

"§ 38

Funktionsenthebung und Mandatsverlust

(1) Die Mitglieder der Organe der Landwirtschaftskammer sowie in eine Obmännerkonferenz und einen Bäuerinnenbeirat entsandte Vertrauenspersonen, gegen die wegen einer die Ausschließung vom Wahlrecht in den Oberösterreichischen Landtag begründenden strafbaren Handlung ein Strafverfahren eingeleitet wurde, dürfen bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens ihre Funktionen nicht ausüben. Der Ausspruch hierüber obliegt dem Präsidenten.

(2) Die Funktion eines der im Abs. 1 genannten Mitglieder endet durch den Tod, durch den der Hauptwahlbehörde erklärten Verzicht, durch Verlust oder - sofern Abs. 3 nichts anderes bestimmt - mit dem Tag der Neuwahl der Vollversammlung; im Fall ihrer Auflösung gemäß § 21 mit der Auflösung.

(3) Im Fall der Auflösung der Vollversammlung oder bei Ablauf einer Funktionsperiode bleiben der Präsident, der Vizepräsident, der Hauptausschuß, der Bezirksbauernkammerobmann, die Vorsitzende des Bäuerinnenbeirates sowie der Ortsbauernobmann bis zur jeweiligen Neuwahl in ihren Funktionen.

(4) Die Vollversammlung kann den Präsidenten und den Vizepräsidenten durch Beschluß abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann gültig nur von mindestes einem Drittel der Mitglieder der Vollversammlung gestellt werden. Über diesen Antrag ist frühestens nach acht Tagen, spätestens aber vier Wochen nach Einbringung abzustimmen. Ergibt die Abstimmung eine Mehrheit für die Abwahl, so hat die Vollversammlung binnen acht Wochen eine Neuwahl vorzunehmen.

(5) Abs. 4 gilt für die Abwahl eines Bezirksbauernkammerobmannes, einer Vorsitzenden des Bäuerinnenbeirates sowie eines Ortsbauernobmannes mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Vollversammlung die Obmännerkonferenz, der Bäuerinnenbeirat und der Ortsbauernausschuß tritt.

(6) Wenn bei einem der im Abs. 1 genannten Mitglieder nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die seine Wählbarkeit ausschließen, ist es von der Hauptwahlbehörde seiner Funktion für verlustig zu erklären.

(7) Wenn eines der im Abs. 1 genannten Mitglieder seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt, kann es auf Antrag des Hauptausschusses von der Hauptwahlbehörde seiner Funktion für verlustig erklärt werden.

(8) Wenn eines der im Abs. 1 genannten Mitglieder aus der Wählergruppe, über deren Wahlvorschlag es gewählt wurde, austritt oder von dieser ausgeschlossen wird, hat es die Hauptwahlbehörde seines Mandates für verlustig zu erklären.

(9) Scheidet ein Mitglied der Vollversammlung während der Funktionsperiode aus, hat die Hauptwahlbehörde umgehend aus dem Kreis der nichtgewählten Wahlwerber, die in der Wahlwerberliste derjenigen Wählergruppe verzeichnet sind, über deren Wahlvorschlag das ausgeschiedene Mitglied gewählt war, den Nachfolger zu berufen. Die Berufung erfolgt über Vorschlag der betreffenden Wählergruppe. Wird über Aufforderung der Hauptwahlbehörde binnen zwei Wochen ein Vorschlag nicht erstattet, so ist der in der Wahlwerberliste der betreffenden Wählergruppe bezeichnete nächste Wahlwerber zu berufen.

(10) Scheidet ein Mitglied des Ortsbauernausschusses während der Funktionsperiode der Vollversammlung aus, hat die Hauptwahlbehörde über Vorschlag der betreffenden Wählergruppe aus dem Kreis der zur Vollversammlung wählbaren Mitglieder der Ortsbauernschaft einen Nachfolger zu berufen."

41. Die bisherigen Abschnitte V und VI erhalten die Bezeichnung "VI" und "VII"; Abschnitt V. lautet:

"V. ABSCHNITT

Petitionsrecht, Mitgliederbefragung

§ 38a

Petitionsrecht

(1) Die Kammermitglieder haben das Recht, schriftliche Anträge an die Vollversammlung zu stellen.

(2) Anträge müssen von der Vollversammlung behandelt werden, wenn sie von mindestens 1000 Kammermitgliedern unterstützt werden und ein konkretes Begehren enthalten. Die Unterstützung erfolgt durch Angabe von Namen, Geburtsdatum, Adresse, Datum der Unterstützung sowie durch die Unterschrift des Unterstützenden auf dem Antrag. Die Unterstützungserklärungen sind fortlaufend zu numerieren.

(3) Der Antrag ist dem Präsidenten vom Antragsteller zu übergeben oder zu übersenden. Die Eigenschaft als Antragsteller muß aus dem Antrag deutlich ersichtlich sein.

(4) Ausreichend unterstützte Anträge sind zu vervielfältigen und unverzüglich an die Mitglieder der Vollversammlung zu verteilen. Die Vollversammlung hat Anträge innerhalb von sechs Monaten nach deren Einbringung zu behandeln und das Ergebnis dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 38b

Mitgliederbefragung

(1) In grundsätzlichen Fragen der Interessenvertretung und der Organisation der Landwirtschaftskammer kann eine Befragung unter den Kammermitgliedern durchgeführt werden.

(2) Bei der Befragung sind alle zur Vollversammlung wahlberechtigten Kammermitglieder stimmberechtigt.

(3) Die Befragung ist von der Vollversammlung zu beschließen und von der Landwirtschaftskammer auszuschreiben. Die Ausschreibung hat die Frage oder die Fragen, über die abzustimmen ist, und den Befragungstag zu enthalten. Der Befragungstag kann mit dem Tag der Wahl der Mitglieder der Vollversammlung zusammenfallen. In diesem Fall sind die Wahl- und Stimmberechtigten nur einmal zu erfassen.

(4) Für die Befragung bildet das Land Oberösterreich einen einheitlichen Stimmbezirk. Die Durchführung der Befragung obliegt im Fall des Abs. 3 dritter Satz den Wahlbehörden für die Kammerwahlen, ansonsten den Dienststellen.

(5) Für das Abstimmungsverfahren sind Befragungsblätter zu verwenden. Sie haben die Aufschrift "Befragung in der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich", die gestellte Frage oder Fragen und die zur Stimmabgabe erforderlichen Zeichen zu enthalten. Die Fragen sind möglichst kurz und klar zu formulieren.

42. Im § 39 Z. 1 wird die Wortfolge "deren Höhe alljährlich" durch die Wortfolge "deren Höhe für jeweils ein Kalenderjahr" ersetzt.

43. § 40 lautet:

"§ 40

Kammerumlage

(1) Die Kammerumlage ist von allen Mitgliedern der Landwirtschaftskammer mit Ausnahme der Mitglieder gemäß § 3 Z. 3 und 4 zu entrichten.

(2) Die Kammerumlage für die Mitglieder gemäß § 3 Z. 1 und § 3a besteht aus einem Grundbetrag von S 200,-- und einem Hundertsatz (Hebesatz) des Grundsteuermeßbetrages, der höchstens 750 % erreichen darf. Der Hebesatz muß für alle Umlagepflichtigen gleich hoch sein. Der Grundbetrag darf bis zum Dreifachen erhöht werden. Eine Erhöhung des Grundbetrages ist erst dann zulässig, wenn der Hebesatz des Grundsteuermeßbetrages mit 750 % festgelegt wurde.

(3) Die Kammerumlage der Mitglieder gemäß § 3 Z. 2 und 5 ist in einem Tausendsatz des steuerpflichtigen Umsatzes im Ausmaß bis zu fünf von Tausend festzusetzen. Spätestens bis 31. März hat jeder Umlagepflichtige der Landwirtschaftskammer die steuerpflichtigen Umsätze des vorangegangenen Kalenderjahres mitzuteilen. Die jeweilige Kammerumlage ist mit Bescheid der Landwirtschaftskammer vorzuschreiben. Über Berufungen entscheidet die Landesregierung. Im übrigen gelten für die Vorschreibung und Einhebung der Kammerumlage die Bestimmungen der O.ö. Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 30/1984, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Sind bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Sinn des § 3 Z. 1 und § 3a oder bei land- und forstwirtschaftlichen Erwerbstätigkeiten im Sinn des § 3 Z. 2 jeweils mehrere Personen Mitglieder der Landwirtschaftskammer, so ist die Kammerumlage nur einmal zu entrichten; diese Mitglieder sind bezüglich der Kammerumlage Gesamtschuldner. Soweit Eigentümer, Fruchtgenußberechtigte und Pächter nichts anderes vereinbaren, hat im Innenverhältnis der jeweilige Eigentümer die Kosten der Kammerumlage zu tragen. Eine Kammerumlage für die Mitgliedschaft gemäß § 3 Z. 2 ist dann nicht zu entrichten, wenn hinsichtlich der Betriebsgrundstücke bereits eine Umlagepflicht nach Abs. 2 besteht.

(5) Die Kammerumlage der Mitglieder gemäß § 3 Z. 1 ist von den Abgabenbehörden des Bundes unter sinngemäßer Anwendung der Bundesabgabenordnung zu erheben. Abgabenbehörde erster Instanz ist jenes Finanzamt, das den die Beitragsgrundlage der Kammerumlage bildenden Grundsteuermeßbetrag festzusetzen hat. Die Landwirtschaftskammer hat dem Bund für die Erhebung der Kammerumlage eine Einhebungsvergütung von 4 % der eingehobenen Beträge zu entrichten. Für die Entrichtung der Kammerumlage gilt Abschnitt III des Grundsteuergesetzes 1955 sinngemäß.

(6) Die Kammerumlage der Mitglieder gemäß § 3a ist von der Landwirtschaftskammer zu erheben. Über Berufungen entscheidet die Landesregierung. Im übrigen gelten für die Vorschreibung und die Einhebung die Bestimmungen der O.ö. Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 30/1984, in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Die Kammerumlage der Mitglieder gemäß § 3 Z. 6 ist von der Landwirtschaftskammer zu erheben; die Höhe der Umlage darf höchstens 1 % der für die gesetzliche Krankenversicherung der Allgemeinen Sozialversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage betragen, wobei für die Bemessung jeweils nur das Einkommen aus dem die Mitgliedschaft begründenden Dienstverhältnis bis zur Höchstbeitragsgrundlage heranzuziehen ist. In gleicher Weise und im gleichen Verhältnis zum Einkommen ist die Kammerumlage für jene Mitglieder gemäß § 3 Z. 6 festzusetzen, die der gesetzlichen Krankenversicherung der Allgemeinen Sozialversicherung nicht unterliegen. Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Kammerumlage über Verlangen der Landwirtschaftskammer abzuführen.

(8) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 3, 6 und 7 sind in einer Beitragsordnung zu regeln, die von der Vollversammlung zu beschließen ist."

44. §§ 43 und 44 samt Überschrift lauten:

"B. Dienststellen; Dienstnehmer

§ 43

Dienststellen

(1) Am Sitz der Landwirtschaftskammer und am Sitz der Bezirksbauernkammer sind Dienststellen einzurichten.

(2) Die Besorgung der Dienstgeschäfte der Landwirtschaftskammer erfolgt unter Leitung des Präsidenten. Der Dienststelle steht der Kammerdirektor oder dessen Stellvertreter vor. Mit der Erledigung hoheitlicher Aufgaben dürfen nur Personen betraut werden, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) Die Besorgung der Dienstgeschäfte der Bezirksbauernkammern erfolgt unter Leitung des Bezirksbauernkammerobmannes. Der Dienststelle steht der Bezirksbauernkammersekretär vor. Die Dienststellen der Bezirksbauernkammern sind der Dienststelle der Landwirtschaftskammer nachgeordnet.

(4) Den Aufbau und die Einrichtung der Dienststellen regelt eine Geschäftsordnung (§ 30a).

§ 44

Dienst- und Besoldungsvorschriften

(1) Die Dienst- und Besoldungsvorschriften für Kammerangestellte werden von der Vollversammlung in Gleichstellung mit den diesbezüglichen Bestimmungen für Bedienstete des Landes Oberösterreich erlassen.

(2) Die Aufnahme von Dienstnehmern und die Besetzung leitender Funktionen im Bereich der Dienststellen hat auf Grund einer Ausschreibung nach objektiven Kriterien zu erfolgen.

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Kontrollausschuß sowie die bestehenden Bäuerinnenbeiräte der Bezirksbauernkammern gelten als entsprechende Organe im Sinn dieses Landesgesetzes.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes im Amt befindlichen Bezirksbauernkammerobmänner behalten ihre Funktionen. Die Stellvertreter der Bezirksbauernkammerobmänner sind erstmals für die nächstfolgende Funktionsperiode zu wählen.

(4) Die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehenden Ortsbauernausschüsse bleiben für die laufende Funktionsperiode der Vollversammlung unverändert.

(5) Die auf Grund des § 37 Abs. 4 des O.ö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 28/1973 in Verbindung mit der auf Grund dieser Bestimmung ergangenen Gebührenvorschrift gewährten Zuwendungen sowie diesbezügliche Anwartschaften bleiben unberührt.

(6) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes sowie für die Vollziehung dieses Landesgesetzes dienende organisatorische Maßnahmen können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen oder getroffen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.